

Hinweise des Abwasserwerkes im Hinblick auf die Absetzung von Abwassermengen, die nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden (Zwischen- und Gartenzähler)

Sehr geehrte Mitbürgerinnen,
sehr geehrte Mitbürger,

nach § 20 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entgeltsatzung) können Wassermengen, die nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden.

Damit eine Absetzung erfolgen kann, sind die Mengen durch private Wasserzähler (Zwischenzähler, Gartenzähler) zu ermitteln. Diese sind durch eine Fachfirma und fest in die Leitung einzubauen, was bedeutet, dass Zapfhahn-Zähler nicht zulässig sind. Außerdem müssen sie nach § 20 Abs. 2 Satz 3 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Der Einbau eines Zwischen- oder Gartenzählers muss dem Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Kaisersesch über das beigefügte Formular angezeigt werden. Außerdem sind Fotos des entsprechenden Zählers sowie des Einbauortes beizufügen.

Vorher sollten Sie jedoch überlegen, ob sich der Einbau eines solchen zusätzlichen Zählers rechnet:

Gemäß der Entgeltsatzung werden pauschal 10 % Ihres Jahresverbrauches abgesetzt. Hierfür sind keine weiteren Nachweise erforderlich.

Wurde Ihnen der Zwischen- oder Gartenzähler genehmigt, erfolgt lediglich eine der beiden Absetzungen; der Pauschalabzug ODER die über den zusätzlichen Zähler gemessene Menge. Eine Kombination ist nicht möglich.

Somit rechnet sich der Einbau grundsätzlich nur, wenn die über den zusätzlichen Zähler gemessene Menge die 10 % überschreitet. Der Austausch und die Eichung alle sechs Jahre sind ebenfalls mit Kosten verbunden.

Weitere Hinweise:

Der Zählerstand eines genehmigten Zwischen- oder Gartenzählers ist dem Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Kaisersesch innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres, also bis zum 31. Januar des Folgejahres mitzuteilen.

Das Abwasserwerk Kaisersesch behält sich vor, den installierten Zwischen- oder Gartenzähler und sonstige Bemessungsgrundlagen bzw. die Außenzapfanlage zu überprüfen.

Poolwasser:

Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Zwischen- oder Gartenzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist.

Anzeige eines privaten Zwischenzählers zur Absetzung der Schmutzwassermenge

... oder ganz einfach online unter www.kaisersesch.de/schmutzwasser

EDV-Nr.

Name _____
Adresse _____
Wasserentnahmestelle _____

Art des privaten Zwischenzählers:

Zwischenzähler Haus/Stall/Vieh Gartenwasserzähler Sonstiger

Erstanmeldung Austausch

Standort _____
Einbaudatum _____
Zählernummer _____
Zählerstand bei Einbau _____
Geeicht bis _____

Einbauende Fachfirma _____

Alte Zählernummer _____
Ausgebaut mit Zählerstand _____

Bitte legen Sie dem Antrag Fotos von dem eingebauten Zwischenzähler, dem Einbauort sowie der Eichung (Eichaufkleber) und die Rechnung/Rechnungskopie der Fachfirma bei.

Ich versichere, dass

- der o. g. Zwischenzähler nur zur Erfassung der Wassermenge dient, die **nicht** in den Kanal eingeleitet wird
- fachgerecht eingebaut wurde
- an einer separaten Wasserleitung für den Außenbereich installiert ist, **von wo aus weder direkt noch indirekt eine Einleitung in den Kanal erfolgt!**
- es ein geeichter, fest installierter Wasserzähler ist (kein Zapfhahn-Zähler)
- er frostsicher installiert ist.
- ich Kenntnis habe, dass der Gartenwasserzähler den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen muss. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen.
- ich Kenntnis habe, dass für die Befüllung von Schwimmbad-/Poolanlagen das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden darf, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist!

Dem Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Kaisersesch ist jährlich unaufgefordert der Zwischenzähler-/Gartenwasserzählerstand spätestens bis 31. Januar des Folgejahres mitzuteilen. Später eingereichte Zählerstände können für die Absetzungsmenge nicht berücksichtigt werden.

Datum

Unterschrift